

## **RICHTLINIEN**

### **für die Kulturförderung der Stadt Bad Lippspringe**

#### **1. Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Lippspringe betreibt Kulturförderung, um auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips ein breites, vielfältiges, abwechslungsreiches und kreatives kulturelles Angebot vor Ort zu sichern und zu erweitern. Dabei gilt es, bewährte kulturtragende Vereine als auch Initiativen zu fördern, die dem kulturellen Leben neue Impulse geben oder die aktive Beteiligung der Bevölkerung anregen.
- (2) Vereine, Gruppen und Initiativen, die gegen die Grundsätze der Toleranz, der Gleichberechtigung und der Völkerverständigung verstoßen, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

#### **2. Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Zuschüsse zur Kulturförderung können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass der Antragsteller in Bad Lippspringe ansässig ist oder den wesentlichen Teil seiner kulturellen Aktivitäten in Bad Lippspringe entfaltet.
- (2) Antragsteller müssen vom Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus als förderungswürdig anerkannt werden. Förderungswürdig sind sie dann, wenn sie aktiv das kulturelle Leben in Bad Lippspringe mitgestalten.
- (3) Förderungen werden auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 15.10. eines Jahres (incl. Kosten- und Finanzierungsplan) für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Bad Lippspringe einzureichen ist, gewährt. Es gilt der Eingangsstempel. Anträge können von der Homepage der Stadt Bad Lippspringe abgerufen oder im Fachbereich Gesellschaft und Soziales abgeholt werden.
- (4) Diese Richtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.
- (5) Grundsätzlich wird die Förderung erst dann gewährt, wenn alle anderen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Dieses ist im Antrag per Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Eine Förderung setzt voraus, dass ein ausgeglichener, nachvollziehbarer Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt.
- (7) Mittel aus dem Kulturfonds werden auf Antrag unter der Voraussetzung gewährt, dass
  - die Aktivitäten der unter Punkt 2 genannten Initiativen usw. in Bad Lippspringe tatsächlich öffentlich stattfinden
  - die Termine rechtzeitig mit der Stadt abgestimmt werden
  - nicht nur ein von vornherein begrenzter (privater) Personenkreis angesprochen wird
  - die Aktivitäten allgemeine kulturelle Bedeutung haben
  - über die Verwendung von Mitteln aus dem Kulturfonds entsprechende Nachweise vorzulegen werden.

### **3. Grundförderung**

- (1) Die als förderungswürdig anerkannten Vereine und Initiativen erhalten eine Mitgliederpauschale zur Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten. Sie wird jährlich auf die aktiven Jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder (bis 21 Jahre) im Kulturbereich pro Kopf verteilt.
- (2) Für Vereine und Initiativen, die keine Mitgliedsbeiträge erheben, halbiert sich der Förderungssatz.
- (3) Die Anträge auf Grundförderung gemäß Punkt 3 Ziffer (1) und (2) werden zu Beginn des Haushaltsjahres den als förderungswürdig anerkannten Vereinen, Gruppen und Initiativen zugesandt; sie sind bis zum 30.04. eines Jahres zurückzusenden. Eine Auszahlung der Grundförderung kann nur für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen.

### **4. Investitionsförderung**

- (1) Bei Zuschüssen zu Investitionen im Jugendbereich muss die Eigenleistung des Antragstellers von mindestens 20% erbracht werden.
- (2) Die Verwendung der Investitionszuschüsse ist der Stadt Bad Lippspringe mit Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist darüber hinaus berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und/oder durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

### **5. Aktivitätsförderung**

- (1) Über Grund- und Investitionsförderung hinaus können Vereine, Initiativen usw. zu besonderen kulturellen Veranstaltungen Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Ein Zuschuss kann nur nach Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, gewährt werden.
- (3) Über eine Begrenzung berät der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus im Einzelfall.

### **6. Internationale Begegnungen und Städtepartnerschaften**

Grundsätzlich gelten auch internationale Begegnungen, Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften als Möglichkeiten zu kultureller Bereicherung und sind nach entsprechenden Maßgaben zu fördern.

### **7. Organisatorische Hilfen, Koordination und Beratung**

- (1) Die Stadt Bad Lippspringe hat auf ihrer Homepage eine Vereinsliste installiert, in der sich jeder Verein selbst eintragen und auch evtl. Veränderungen wahrnehmen kann.
- (2) Die Stadt Bad Lippspringe hilft, den örtlichen Kulturträgern die möglichen Voraussetzungen zur Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zu schaffen. Sofern erforderlich, stellt die Stadt eigene Räume im Rahmen ihrer Möglichkeit (Schule usw.) zur Verfügung.

## **8. Zuständigkeit**

Über die Förderungswürdigkeit berät der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus, ebenso in Zweifelsfällen, die die Kulturförderung betreffen. Er entscheidet über Kultur-Fördermaßnahmen im Rahmen dieser Richtlinien und der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Anträge auf Grundförderung gemäß Punkt 3 dieser Richtlinien werden gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NW als Geschäft der laufenden Verwaltung bearbeitet. In Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, wird eine Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt.

## **9. Überprüfung**

Die Kulturförderrichtlinien werden alle drei Jahre überprüft.

## **10. Inkrafttreten**

Die geänderten Richtlinien für die Kulturförderung der Stadt Bad Lippspringe treten nach Zustimmung des Rates am 20.03.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft.